

30.07.2018

Kleine Anfrage 1341

des Abgeordneten Thomas Röckemann AfD

Gewaltbereite Ultras „Commando 1924“

Durch den verstärkten Druck auf die gewaltbereite Fanszene im Fußball weichen diese Personen nunmehr auf die unteren Ligen oder andere Sportarten aus. So hat sich beim Handballverein GWD Minden eine den Ultras ähnliche Gruppierung unter dem Namen „Commando 1924“ gebildet, die regelmäßig durch Krawalle und Gewalt auffällt, sowie mit anderen gewaltorientierten Fan-Gruppen vernetzt ist.

Angehörige dieser Gruppierung haben mehrfach randaliert¹ sowie Flaschen und Stühle geworfen². In Konsequenz wurde den bekannten Mitgliedern der Gruppe Hallenverbot erteilt und es werden an sie keine Karten mehr verkauft.³

Neben diesen Ausschreitungen äußert sich die Gruppierung auch politisch, indem sie Mitglieder der örtlichen Alternative für Deutschland beleidigt und bedroht. So hielt sie während eines Spiels ein Plakat mit gegen die AfD gerichteten Parolen hoch. In einem auf ihrer mittlerweile eingestellten Internet-Präsenz veröffentlichte „Commando 1924“ ein Pamphlet, das sich gegen die Mitgliedschaft von AfD-Mitgliedern im GWD Minden aussprach und konkrete Personen diskreditieren sollte.⁴

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Gewaltbereitschaft der Mitglieder und Sympathisanten des „Commando 1924“?

¹ https://www.mt.de/lokales/hille/20754920_49-Jaehriger-randalisiert-an-der-Sporthalle-Nordhemmern-und-greift-Polizisten-an.html

² https://www.t-online.de/sport/handball/id_19952792/waechst-die-fangewalt-im-handball-.html

³ <https://gwd-minden.de/stellungnahme-zu-den-vorfaellen-in-bad-schwartau/>

⁴ <http://rambazamba.blogspot.de/2014/04/29/stellungnahme-des-commando-1924-gegen-rassismus-und-homophobie-bei-gwd-minden/>

Datum des Originals: 24.07.2018/Ausgegeben: 30.07.2018

2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Vernetzungen der Mitglieder und Sympathisanten des "Commando 1924" in die gewaltbereite, linksextreme Szene?
3. Ist die Landesregierung nicht auch der Auffassung, dass es sich bei dem „Commando 1924“ um eine kriminelle Vereinigung im Sinne von § 129 StGB handelt?
4. Wie bewertet die Landesregierung das Ausweichen gewaltbereiter Fußballfans in untere Ligen oder andere Sportarten?
5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung vor dem Hintergrund des Ausweichens gewaltbereiter Fußballfans in untere Ligen oder andere Sportarten, um in diesen die Sicherheit zu gewährleisten?

Thomas Röckemann